

Rubrik

RECHT deutlich

Wissenswertes aus dem Medizinrecht

Die Bedeutung der Aufklärung

Jeder ärztliche Eingriff erfüllt den Tatbestand einer Körperverletzung, wenn und soweit keine wirksame Einwilligung des Patienten in die Behandlung vorliegt. An diesem bereits vom Reichsgericht aufgestellten Rechtsgrundsatz hält die Rechtsprechung bis heute fest.

Was bedeutet das? In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall hatte ein Arzt bei der Entfernung einer Gebärmuttergeschwulst festgestellt, dass die Geschwulst mit der Gebärmutter fest verwachsen war. Er entfernte deshalb die gesamte Gebärmutter, womit die Patientin im Nachhinein nicht einverstanden war. Das Gericht sah hierin einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Patientin und verurteilte den Arzt wegen fahrlässiger Körperverletzung (sog. Myom-Urteil vom 28.11.1957 – 4 StR 525/57, S. 111 ff.).

Was folgt daraus? Jede ärztliche Heilbehandlung, sei sie medizinisch auch noch so notwendig, bedarf zu ihrer Rechtmäßigkeit der vorherigen Einwilligung des Patienten. Die Entscheidung des Patienten für oder gegen eine ggf. notwendige Behandlung wiederum, und sei sie unter medizinischen Gesichtspunkten auch noch so unvernünftig, ist zu respektieren.



Marc Chérestal, Jahrgang 1966, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht mit Sitz in Hannover

Wann aber liegt eine solche - wirksame - Einwilligung des Patienten überhaupt vor? Die erste und - scheinbar banale - Voraussetzung dafür ist, dass der Patient überhaupt weiß, worin er eigentlich einwilligen soll. Dies soll in erster Linie durch die sogenannte **Risikoaufklärung** gewährleistet werden. Hierdurch soll der Patient in die Lage versetzt werden, selbst und eigenverantwortlich über das Für oder Wider einer ihm angeratenen Behandlung zu entscheiden. Die Risikoaufklärung soll die Gefahren und solche Risiken eines ärztlichen Eingriffs aufzeigen, die sich auch bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt nicht mit Gewissheit ausschließen lassen. Außerdem ist der Patient über mögliche Behandlungsalternativen, z. B. in Form verschiedener Operationsmethoden aufzuklären. Stehen mehrere, medizinisch gleichermaßen indizierte Behandlungs-

maßnahmen zur Verfügung, die unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen aufweisen, soll dem Patienten durch vollständige ärztliche Belehrung die freie Entscheidung überlassen bleiben, auf welchem Weg die Behandlung erfolgen soll und auf welches Risiko er sich einlassen will (BGH NJW 1988, 765). Die - grundsätzlich mündliche - Aufklärung soll dabei so rechtzeitig erfolgen, dass dem Patienten eine ausreichende Bedenkzeit bleibt. Dabei gilt: je weniger dringlich ein Eingriff ist, desto ausführlicher und umfassender ist aufzuklären!

Kann der Arzt eine wirksame Einwilligung des in dieser Weise aufgeklärten Patienten nicht nachweisen, erweist sich ein operativer Eingriff als rechtswidrig, ohne dass es auf die Qualität der ärztlichen Behandlung ankommt. Es liegt dann eine - u. U. strafbare - Körperverletzung vor, die nicht unerhebliche Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.wilhelm-rechtsanwaelte.eu oder telefonisch unter 0511 / 89 83 64 0



Unsere aktuellen Angebote

Für alle Neukunden im Februar und März

Hypnose und Mentaltraining

Statt 60,00 € kostet die erste Hypnose-Sitzung nur 48,00 €
Vor jeder Sitzung findet ein kostenloses Eingangsgespräch statt, in dem Fragen geklärt werden können. Eine Hypnose-Sitzung dauert 60 Minuten. Je nach Problembereich sind etwa 6 - 10 Sitzungen notwendig.

Kurs Entspannungstechniken

Statt 30,00 € kostet der Kurs nur 15,00 €
Termin: Jeden Mittwoch von 19:00 Uhr bis 20:15 Uhr.
Dauer: 75 Minuten, Teilnehmerzahl: 1 - 4 Teilnehmer

REIKI-Behandlung

Die Behandlung kostet statt 45,00 € nur 38,00 €

Vereinbaren Sie gleich einen Termin mit uns!
My Life Management Schatte
Telefon: 05137/937 098
info@schatte-mlm.de

Hinweise: Alle Preise gelten pro Person und je Sitzung/Kurs.

www.schatte-mlm.de

